

## Satzung zur 1. Änderungssatzung der Stadt Schwarzenberg zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 29.11.2007

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 26.11.2007 mit Beschluss-Nr. 443/2007 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 03.12.2001 bekannt gemacht im Schwarzenberger Amtsblatt Nr. 46/2001 vom 12.12.2001 beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (5) Für die Bearbeitung der Fernleihanforderung wird eine Gebühr pro Bestellvorgang erhoben.
- (6) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif lt. Anlage erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Stadt Schwarzenberg zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Schwarzenberg tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Schwarzenberg, den 29.11.2007

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin



Gebührentarif  
Anlage zum § 3 Abs. 6 der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 29.11.2007:

Benutzungsgebühren	Gebühren
Jahresgebühr für Erwachsene	6,00 EUR
Jahresgebühr für Kinder, Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld, Unterhalt der BaFA oder Hartz IV Empfängerinnen und Empfänger, Erziehungsberechtigte von Kindern, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	3,00 EUR
Benutzungsgebühr/Woche für Bildtonträger	2,00 EUR
einmalige Benutzung	1,00 EUR
Benutzung des Fernleihverkehrs Bearbeitungsgebühr pro Bestellvorgang	3,00EUR

Schwarzenberg, den 29.11.2007

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin



## Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der Jahresfrist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Sitzung des Stadtrates

Die 41. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am

**Montag, dem 17.12.2007, 17.00 Uhr, im Schwarzenberger Ortsteil Bermstr., Schulstraße 11, im "Haus des Gastes" statt.**

### Tagesordnung - öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
- TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- TOP 3 Bestätigung der Tagesordnung für die 41. Sitzung des Stadtrates
- TOP 4 Protokollbestätigung der 39. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
- TOP 5 Sitzungsplan des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte für das 1. Halbjahr 2008
- TOP 6 1. Änderungssatzung zur "Satzung zur Vergabe von Hausnummern in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg"
- TOP 7 Vergabe der Bauleistung "Umbau Schulkomplex Sonnenleithe" Los 18 - Trennwandanlage
- TOP 8 Vergabe der Bauleistung "Umbau Schulkomplex Sonnenleithe" Los 21 - Wärmedämm-Verbandssystem
- TOP 9 Bestätigung der Genehmigungsplanung - Umbau und Rekonstruktion der Sporthalle des Schulkomplexes Sonnenleithe
- TOP 10 Information und Beratung zum Bericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2000 bis 2004 der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
- TOP 11 Informationen
- TOP 12 Jahresrückblick zum Stadtgeschehen 2007

gez. Hiemer  
Oberbürgermeisterin

### Tipps und Termine

## Veranstaltungen in der Vorweihnachtszeit vom 12. bis 16. Dezember 2007

<b>Schwarzenberger Weihnachtsmarkt</b>	nur noch bis zum 16.12.2007!	
<b>Weihnachtskonzert</b> mit Dr. Felix Friedrich und Karin Kundt-Petters Ort: Museum Schloss Schwarzenberg	12.12.2007	19:00 Uhr
<b>Erzgebirgische Weihnachtsveranstaltung</b> mit Gerd Schlesinger & Überraschungsgästen Ort: Stadtbibliothek	12.12.2007	19:00 Uhr
<b>Weihnachtskonzert</b> Ort: Aula Bertolt-Brecht-Gymnasium (ebenso am 15./16.12.2007, 15.00 Uhr)	14.12.2007	19:00 Uhr
<b>Große Bergparade mit Bergzeremonie</b> Ort: ab Bahnhof Schwarzenberg bis Markt	15.12.2007	16:40 Uhr
<b>Judo-Adventsturnier</b> Ort: Turnhalle Grundschule Sonnenleithe	15.12.2007	09:30 Uhr
<b>Nikolaus- und Licherfahrt durch das weihnachtliche Erzgebirge nach Schlettau</b> Ort: ab Bahnhof Schwarzenberg	15.12.2007	13:10 Uhr 18:15 Uhr
<b>Adventskonzert "Es gab sich aber zu der Zeit..."</b> Ort: St. Georgenkirche	16.12.2007	19:30 Uhr
<b>Adventsreiten</b> Ort: Reitsportanlage Grünstädtel	16.12.2007	16:30 Uhr

*Ebenso laden zahlreiche Sonderausstellungen zum Verweilen und Staunen ein!  
Kinderherzen lässt die KREATIVSTUBE am Markt höher schlagen!*

## Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 29.11.2007

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 26.11.2007 mit Beschluss-Nr. 442/2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Bibliothek und dem Benutzer wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

### § 2 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeit Zwecken.

### § 3 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist jeder natürlichen Person gestattet.
- (2) Minderjährige ab Vollendung des 6. Lebensjahres haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters einschließlich der Anerkennung der Satzung vorzulegen.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen haben die Zulassung schriftlich zu beantragen.

### § 4 Erfordernis der Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bibliothek erfolgt durch Ausstellen eines Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokumentes, das die genaue Adresse beinhaltet, ausgestellt.
- (3) Für die Zulassung sind folgende persönliche Angaben nötig:  
Name, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen Name des gesetzlichen Vertreters.  
Mit der Zustimmung zur Bibliotheksbenutzung verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter. Anschriften und Namensänderungen sind der Bibliothek zu melden.
- (4) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Satzung als verbindlich an und gibt damit gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten.

### § 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang am Eingang der Bibliothek bekannt gemacht.

### § 6 Benutzungseinschränkungen

- (1) Die im Freihand-Bereich aufgestellten Bestände unterliegen innerhalb der Aufstellungsräume keiner Einschränkung ordnungsgemäßer Benutzung.
- (2) Grundsätzlich nicht außer Haus benutzbar sind die im Informationsbestand stehenden Werke. Für die ausnahmsweise kurzzeitige Benutzungsdauer dieser Werke (Präsenzbestand) gelten besondere Bedingungen, die das Bibliothekspersonal im Einzelfall (z.B. Benutzungsdauer für wenige Stunden, über Nacht oder über das Wochenende) festlegt.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig benutzten Medien zu begrenzen.

### § 7 Leihverkehr

- (1) In der Bibliothek nicht vorhandene Medien kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers im Fernleihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden.
- (2) Der Benutzer hat die Bestellung auf den Formularen der Bibliothek nach deren Vorgaben einzureichen und möglichst genaue bibliographische Angaben zu machen.
- (3) Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach Ablauf der Benutzungsdauer oder auf Verlangen der liefernden Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet.
- (4) Die durch seine Bestellung verursachten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu bezahlen, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

### § 8 Anfertigung von Fotokopien

Auf Antrag des Benutzers fertigt die Bibliothek einzelne Kopien aus ihrem und dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut an, wenn der Zustand der Vorlage dies zulässt. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt den Benutzern.

### § 9 Vorbestellung

Vorbestellungen einzelner Titel sind möglich. Nach Eingang des Titels wird der Benutzer auf seine Kosten benachrichtigt.

### § 10 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzungsdauer aller Medien außer Bildtonträger, Zeitschriften und Hörbücher beträgt vier Wochen. Die Benutzung von Bildtonträgern, Zeitschriften

und Hörbücher wird auf sieben Kalendertage festgesetzt. Die Bibliothek kann eine kürzere oder längere Benutzungsdauer festlegen.

- (2) Eine Verlängerung der Benutzungsdauer ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Er kann auch telefonisch erfolgen.
- (3) Die Bibliothek kann Bibliotheksgut auch vor Ablauf der Benutzungsdauer zurückfordern, wenn eine Bestellung vorliegt.
- (4) Jeder Benutzer hat das Recht, die in der Satzung genannten und der Zulassung entsprechenden Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (5) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt, der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird. Größere Behälter (Taschen, Aktentaschen usw.) dürfen nicht in den Ausleihbereich mitgenommen werden.
- (6) Der Bibliotheksbenutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut sind untersagt.
- (7) Es ist nicht gestattet, Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.
- (8) Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Bibliothek zu melden.

### § 11 Schadensersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- (3) Bei Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet.

### § 12 Überschreitung der Leihfrist

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche mahnt die Bibliothek die Rückgabe schriftlich an. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Benutzer.

### § 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Benutzungs- und/oder die Gebührensatzung verstoßen, können von der Bibliotheksleihe zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Bis zur Tilgung aller Forderungen der Bibliothek kann der betreffende Benutzer von der Ausleihe u.a. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

### § 14 Benutzerausweis

Die Bibliothek ist berechtigt, von jedem Benutzer das Vorzeigen des Benutzerausweises zu verlangen.

### § 15 Hausrecht

Die Stadt Schwarzenberg übt als Träger der Bibliothek das Hausrecht aus.

### § 16 Datenschutz

- (1) Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.
- (2) Auskünfte darüber, wer ein bestimmtes Bibliotheksgut nutzt oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt.

### § 17 Jugendschutz

- (1) Im Interesse des Jugendschutzes wird die Benutzung von Medien durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Einzelfällen eingeschränkt. Es gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Jugendschutzstaatsvertrages.

### § 18 Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

Für die Benutzer der Bibliothek steht für Recherchezwecke ein EDV-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung.

- (1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:  
Die Bibliothek haftet nicht für Folgen  
- von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze;  
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Nutzer:  
Die Bibliothek haftet nicht für:  
- Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen;  
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;  
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:  
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf  
- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und  
- die Verfügbarkeit der von ihr an die

Benutzungsregelungen zugänglichen Informationen und Medien.

- (4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:  
Die Benutzer verpflichten sich,  
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten;  
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren;  
- keine geschützten Daten zu nutzen.
- (5) Benutzerhaftung:  
Die Benutzer verpflichten sich:  
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen;  
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (6) Technische Benutzungseinschränkungen:  
Es ist nicht gestattet:  
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;  
- technische Störungen selbständig zu beheben;  
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren;  
- eigene Datenträger an den Geräten zu benutzen.
- (7) Organisatorische Benutzungsregelungen:  
Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert:  
- eine Benutzungsberechtigung bzw. einen entsprechenden Benutzerausweis;  
- das Ablegen des Benutzerausweises neben dem Monitor des Arbeitsplatzes für die Dauer der Benutzung;  
- die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Benutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.
- (8) Zustimmung zur Nutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen:  
Zustimmungserklärung:  
- Die Benutzer erklären sich mit dieser Benutzungsregelung mit der Annahme des Benutzerausweises einverstanden.  
- Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann.  
- Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in § 13 fixierten Sanktionen zur Anwendung kommen.

### § 19 Gebühren

Die Gebühren zur Benutzung der Bibliothek sind in der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 20 Sonstiges

Weitere Gebühren werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Schwarzenberg (Verwaltungskostenanzahlung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 03.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schwarzenberg, den 29.11.2007

  
Hiemer

Oberbürgermeisterin



## Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.